

Entschädigungssatzung der Gemeinde Malente

Auf Grund der §§ 4 Abs. 1 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28. Oktober 2008 die folgende Entschädigungssatzung der Gemeinde Malente erlassen:

***Diese Entschädigungssatzung vom 29.10.2008 ist durch die 1. Nachtragssatzung vom 22.12.2010, die 2. Nachtragssatzung vom 13.01.2014 und die 3. Nachtragssatzung vom 04.11.2014 geändert worden.
Die Änderungen sind nachstehend redaktionell eingearbeitet.***

§ 1

Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher und Stellvertretende

Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben dem Sitzungsgeld nach § 5 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 402,00 €.

Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben dem Sitzungsgeld nach § 5 eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei Ersten Stellvertretenden in Höhe von 80,00 €, bei Zweiten Stellvertretenden in Höhe von 40,00 €.

§ 2

Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der 1. Stellvertreterin oder dem 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung neben dem Sitzungsgeld nach § 5 eine Aufwandsentschädigung von monatlich 169,00 € gewährt.

Der 2. Stellvertreterin oder dem 2. Stellvertreter wird für jeden Tag der Vertretung neben dem Sitzungsgeld nach § 5 eine Entschädigung von 26,00 € gewährt.

§ 3

Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben dem Sitzungsgeld nach § 5 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 179,00 €.

Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten

wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 4 Dorfvorsteherinnen, Dorfvorsteher

Die Dorfvorsteherinnen oder Dorfvorsteher der Dorfschaften Benz, Kreuzfeld, Krummsee, Malkwitz, Neukirchen, Nüchel, Sieversdorf und Timmdorf erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 103,00 €, die Dorfvorsteherin oder der Dorfvorsteher der Dorfschaft Söhren erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 77,00 €.

§ 5 Sitzungsgeld

Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, an Sitzungen der Ausschüsse und an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 €.

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 €.

Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, wenn sie weder Mitglied des Ausschusses sind noch in ihrer Eigenschaft als Stellvertretende von Ausschussmitgliedern bei deren Verhinderung teilnehmen, ein reduziertes Sitzungsgeld von 6,00 €.

§ 6 Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 €.

§ 7 Sitzungsgeld für Dorfvorstände

Die Mitglieder der Dorfvorstände erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Dorfvorstände ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 €.

§ 8

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstauffallentschädigung, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt, Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen, Reisekosten

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstauffall auf Antrag eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt 18,00 €.

Personen nach Absatz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

Personen nach Absatz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstauffallentschädigung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.

Personen nach Absatz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.

§ 9

Wehrführer, Gerätewarte und ehrenamtlich Tätige mit besonderen Aufgaben

Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter sowie die Ortswehrrührerinnen oder –führer und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Die ehrenamtlichen Gerätewartinnen und Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinien.

Für das Führen der Kleiderkammer der Gemeindefeuerwehr Malente wird der ehrenamtlich Beschäftigten oder dem ehrenamtlich Beschäftigten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50,00 EUR gezahlt.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 231,00 € und für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 17,00 €.

§ 11

Umweltbeauftragter

Der oder die Umweltbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 169,00 € und für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und des Planungsausschusses und des Umweltausschusses ein Sitzungsgeld von 17,00 €.

§ 12

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juni 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 30. Juli 2003 außer Kraft.

Bad Malente-Gremsmühlen, den 29. Oktober 2008

gez. Koch
Bürgermeister